An die:

Stadt Lengerich
Untere Denkmalbehörde
Tecklenburger Str. 2/4
49525 Lengerich

Eingangsstempel:

Antrag auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis für eine Maßnahme gem. § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) an einem Baudenkmal

1. Baudenkmal	
Denkmalbezeichnung, Straße, Haus Nr.:	Denkmallisten Nr.:

2. Antragsteller/-in	
Name, Vorname:	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):	
Telefon:	E-Mail:
Eigentümer/-in (Bitte ankreuzen): ☐ Ja ☐ Nein Wenn Antragsteller/-in nicht Eigentümer/-in des Objekts ist, ist eine Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers für die geplante Maßnahme beizufügen.	

3. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
Kurze Beschreibung der Maßnahme und Notwendigkeit (Was soll wo durch wen gemacht werden etc., ggfs. auf separatem Beiblatt angeben)

4. Anlagen
Ich füge dem Antrag bei:

☐ Angebote von Fachfirmen ☐ Fotos/ Pläne/ Zeichnungen

5. Hinweise:
Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Für eine spätere Bescheinigung nach § 36 DSchG NRW (steuerliche Bescheinigung) ist eine detaillierte schriftliche Abstimmung der Maßnahme mit der Unteren Denkmalbehörde **vor Beginn** erforderlich!
Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis begonnen werden!

6. Erklärungen:
Ich erkläre, dass alle Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.
Die Datenschutzerklärung habe ich erhalten und bin damit einverstanden, dass meine Daten zu den angegeben Zwecken genutzt werden.

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller/-in

Hinweise und Informationen
zur denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW

Grundsätzliches:

Die Baudenkmäler in der Stadt Lengerich sind durchweg als gesamtes Gebäude, d.h. innen und außen denkmalgeschützt.
Einschränkungen des Schutzumfangs sind gegebenenfalls ausdrücklich im Unterschutzstellungsbescheid genannt.
Auf keinen Fall ist von einer Beschränkung des Schutzumfangs nur auf die Fassade auszugehen!

Nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) ist **jede** Veränderung an einem Denkmal erlaubnispflichtig.
Mit Veränderungen sind nicht nur Umbaumaßnahmen gemeint. Auch kleinere Reparaturen und Erneuerungen, mit denkmalunverträglichen Materialien ausgeführt, können große Auswirkungen auf das Denkmal haben.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist **vor Beginn der Maßnahme** zu beantragen. Sie ersetzt in keinem Fall eine eventuell erforderliche Baugenehmigung!
Durch das Erlaubnisverfahren erhält die Denkmalbehörde frühzeitig Kenntnis von der geplanten Maßnahme und kann beratend für Sie tätig werden. Sie kann auch die Erlaubnis verweigern, wenn die Maßnahme zu Schäden oder wesentlichen Beeinträchtigungen an dem Denkmal führen würde.
Erst wenn die schriftliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, darf mit der Maßnahme begonnen werden.
Bei Verstoß gegen die Erlaubnispflicht hat der Gesetzgeber Geldbußen je nach Schwere bis zu 500.000 € vorgesehen (§ 41 DSchG NRW).

Verfahren:

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Lengerich beantragt.
Der Antrag kann auch formlos ohne das Antragsformular gestellt werden.

Aus dem Antrag muss folgendes hervorgehen:

1. **Wo**, d.h. an **welchem Baudenkmal** soll die geplante Maßnahme durchgeführt werden (Objekt)?

2. **Wer** will an einem Baudenkmal eine Maßnahme durchführen und wie ist er bei Rückfragen tagsüber zu erreichen (Antragstellerin/Antragsteller)?
   Wenn der/die Antragsteller/-in gleichzeitig nicht Eigentümer/-in des Baudenkmals ist, ist eine Einverständniserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers für die geplante Maßnahme beizufügen.

3. **Welche Maßnahme(n)** soll(en) durchgeführt werden, d.h. an welchem Gebäudeteil soll was in welcher Anzahl gemacht werden? (z.B. „Anstrich der Straßenfassade“, „Erneuerung von 4 Fenstern im Nordgiebel“ usw.)

4. **Wie** soll(en) die Maßnahme(n) durchgeführt werden? Dazu sind Angebote der vorgesehenen Fachfirmen und/oder Fotos, Pläne und Zeichnungen erforderlich, aus denen die geplante Maßnahme genau hervorgeht. Die Auswahl der Fachfirmen liegt im Ermessen des Antragstellers. Die Untere Denkmalbehörde prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Vorgehensweise und die zu verwendenden Materialien im Sinne der Denkmalpflege sind.

5. Bei schriftlichem Antrag: Datum der Antragsstellung und Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Der Antrag muss (§ 24 Abs. 2 DSchG NRW) von der Unteren Denkmalbehörde mit der vorgesehenen Entscheidung und ggfls. Auflagen zur Anhörung zur LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen als beteiligtes Fachamt geschickt werden. Das Fachamt überprüft die Entscheidung und gibt eine Stellungnahme ab. Dazu lässt ihr das Gesetz einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten. Jedoch: je präziser und eindeutiger die eingereichten Unterlagen sind, desto schneller kann das Verfahren abgewickelt werden.
Nach positiver Stellungnahme stellt die Untere Denkmalbehörde die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis aus. Die Erlaubnis nach § 9 DSchG ist gebührenfrei und gilt drei Jahre.